



Brüssel, den 18. Oktober 2022
(OR. en)

13236/22

Interinstitutionelle Dossiers:

2021/0424(COD)
2021/0425(COD)

ENER 491
ENV 973
CLIMA 486
IND 388
RECH 525
COMPET 766
ECOFIN 969
CODEC 1433

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff
und
Verordnung über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung)
– Orientierungsaussprache

Im Hinblick auf die Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie (Energie)) am 25. Oktober 2022 erhalten die Delegationen in der Anlage das Diskussionspapier über die Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff und über die Verordnung über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung).

Diskussionspapier über die Verordnung und die Richtlinie über die Gas- und Wasserstoffmärkte

Die Kommission hat am 15. Dezember 2021 Vorschläge für die Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff und für die Verordnung über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (das „Gaspaket“) als Teil des neuen EU-Rahmens zur Dekarbonisierung der Gasmärkte, zur Förderung von Wasserstoff und zur Verringerung der Methanemissionen vorgelegt.

Unter französischem Vorsitz wurden die Vorschläge – zusammen mit der Folgenabschätzung – vorgestellt, und es fand ein erster Gedankenaustausch der Mitgliedstaaten statt. Der tschechische Vorsitz begann im Juli 2022 mit den Verhandlungen über die Vorschläge in der Gruppe „Energie“. Auf der Grundlage der ersten Ergebnisse dieser Beratungen hat der Vorsitz am 9. September 2022 die erste Überarbeitung sowohl der Verordnung als auch der Richtlinie vorgelegt, anhand deren in den darauffolgenden Wochen weitere eingehende Beratungen in der Gruppe „Energie“ geführt werden konnten.

Auf der Grundlage der bislang erzielten Fortschritte, und um die Richtung für die weiteren Arbeiten vorzugeben, schlägt der Vorsitz jetzt drei Diskussionsthemen vor, mit jeweils mehreren Optionen zur Erörterung durch die Ministerinnen und Minister:

1. Zeitplan für die Entwicklung der Wasserstoffmärkte mit Schwerpunkt auf der vertikalen Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber

Im Kommissionsvorschlag ist ein flexiblerer Regelungsrahmen für Wasserstoff während der Marktlaufphase vorgesehen, aber bis zum 1. Januar 2031 sollten detailliertere Vorschriften gelten, die die Marktintegration und den grenzüberschreitenden Handel erleichtern. Einige Mitgliedstaaten waren der Ansicht, dass das für diesen regulatorischen Übergang festgelegte Datum von 2030 nicht genug Flexibilität und Zeit für eine hinreichende Entwicklung und Ausreifung des Wasserstoffmarkts böte. Sollte jedoch kein harmonisiertes Enddatum für die Übergangsfrist auf EU-Ebene festgelegt werden, so würde dies die Gefahr abweichender Regulierungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten bergen, was die Entwicklung eines effizienten Binnenmarkts behindern könnte.

Mit den vorgeschlagenen Vorschriften für die vertikale Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber (*Artikel 62 der Richtlinie*) wird das Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung verfügbar sein. Das Modell der unabhängigen Netzbetreiber soll laut dem Vorschlag für die Wasserstoffnetze zur Verfügung stehen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gaspakets zu den vertikal integrierten Unternehmen gehören. Etwas umstrittener ist das Auslaufen des Modells der Entflechtung der unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber bis 2031; einige Mitgliedstaaten befürchten, dass dies die Entwicklung der Wasserstoffnetze – und somit der Märkte – behindern könnte, da das Modell der Entflechtung der unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber keine Anreize für die Gasfernleitungsnetzbetreiber bieten würde, in die Umwidmung ihrer Infrastruktur zu investieren.

Das vorgeschlagene Ablaufen der Übergangsfrist für die Wasserstoffmärkte bis Ende 2030 ist in mehreren Artikeln des Gaspakets enthalten. In der Verordnung wird vorgeschlagen, dass ab dem 1. Januar 2031 keine Tarife für den Zugang zu Wasserstoffnetzen an Kopplungspunkten erhoben werden (*Artikel 6 der Verordnung*); sie sollten durch die Schaffung eines Ausgleichsmechanismus zur Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstoffinfrastruktur zwischen den betreffenden Wasserstoffnetzbetreibern ersetzt werden (*Artikel 53 der Richtlinie*). In der Richtlinie wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten bis Ende 2030 für die Umsetzung des geregelten Zugangs Dritter zu Wasserstoffnetzen sorgen müssen (*Artikel 31 der Richtlinie*) und dass die Wasserstoffnetzbetreiber Ausnahmeregelungen für bestehende Wasserstoffnetze und geografisch begrenzte Wasserstoffnetze in Anspruch nehmen können (*Artikel 47 und 48 der Richtlinie*).

Die Ministerinnen und Minister werden in diesem Zusammenhang ersucht, Überlegungen zu den folgenden Optionen anzustellen:

- a) *Umsetzung eines Überprüfungsmechanismus für das Enddatum 2031 des regulatorischen Übergangs auf Unionsebene, wobei die Kommission auf der Grundlage vorab festgelegter Kriterien (z. B. Funktionieren der Märkte, Wettbewerb, Auswirkungen abweichender Vorschriften auf den grenzüberschreitenden Handel) eine Überprüfung der Marktbedingungen im Jahr [2028] vornehmen und gegebenenfalls einen Beschluss zur Verlängerung der Übergangsfrist auf Unionsebene annehmen würde.*
- b) *Verlängerung der Übergangsphase für Gestaltungselemente des Wasserstoffmarkts bis zum Jahr [X].*
- c) *Beibehaltung des Modells der Entflechtung der unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber nach 2030 für die bestehenden Gasfernleitungsnetzbetreiber mit dem Modell der Entflechtung der unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber.*

2. Tarifnachlässe für erneuerbare und CO₂-arme Gase im Erdgasnetz und grenzüberschreitende Tarife in den Wasserstoffnetzen

I. Grenzüberschreitende Tarife in speziellen Wasserstoffnetzen

Die Kommission hat ein Konzept für einen künftigen Wasserstoffmarkt ohne grenzüberschreitende Tarife ab dem 1. Januar 2031 vorgeschlagen (*Artikel 6 der Verordnung*). Wie bereits bei den Strommärkten der Fall, würde dies gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wasserstofferzeugung schaffen und die Kumulierung von Tarifen (sogenanntes „pancaking“) vermeiden – das ist wichtig, um einen Anstieg der Kosten für die Endverbraucher zu verhindern. Die Umsetzung eines Systems grenzüberschreitender Nulltarife und angemessener Kostenteilungsmechanismen kann in einer frühen Phase des Ausbaus der Wasserstoffinfrastruktur besser durchführbar sein als in einem ausgereiften Markt, nachdem bereits erhebliche Investitionen in die Infrastruktur getätigt worden sind. Um die Entwicklung der (grenzüberschreitenden) Wasserstoffinfrastruktur auch ohne grenzüberschreitende Tarife zu gewährleisten, wird ein Mechanismus für den finanziellen Ausgleich zwischen den Wasserstoffnetzbetreibern vorgeschlagen (*Artikel 53 der Richtlinie*). Einige Mitgliedstaaten würden die Beibehaltung des bestehenden Tarifmechanismus auch für Wasserstoff bevorzugen, während andere die Umsetzung der grenzüberschreitenden Nulltarife für Wasserstoffnetze lieber verschieben würden.

Die Ministerinnen und Minister werden daher ersucht, Überlegungen zu den folgenden Optionen anzustellen:

- a) *Umsetzung eines Überprüfungsmechanismus für das Jahr 2031 auf Unionsebene, wobei die Kommission auf der Grundlage vorab festgelegter Kriterien (z. B. Funktionieren der Märkte, Wettbewerb, Auswirkungen abweichender Vorschriften auf den grenzüberschreitenden Handel) eine Überprüfung der Marktbedingungen im Jahr [2028] vornehmen und gegebenenfalls einen Beschluss zur Verlängerung der obligatorischen grenzüberschreitenden Nulltarife für Wasserstoffnetze annehmen würde.*
- b) *Verlängerung der obligatorischen grenzüberschreitenden Nulltarife für Wasserstoffnetze bis zum Jahr [X].*
- c) *Ersetzung der obligatorischen grenzüberschreitenden Nulltarife ab dem 1. Januar 2031 durch einen gemeinsamen Beschluss der nationalen Regulierungsbehörden über grenzüberschreitende Tarife, wobei die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) bei Unstimmigkeiten eine endgültige Entscheidung treffen würde.*

II. Tarifnachlässe für erneuerbare und CO₂-arme Gase im Erdgasnetz

Der Kommissionsvorschlag enthält verschiedene Tarifnachlässe, deren Hauptziel die Förderung der Verbreitung von und des grenzüberschreitenden Handels mit erneuerbaren und CO₂-armen Gasen ist (*Artikel 16 der Verordnung*¹). Einige Mitgliedstaaten waren der Ansicht, dass erneuerbare Gase vorrangig behandelt werden sollten. Andere waren besorgt, dass Tarifnachlässe kein geeignetes Instrument für die Steigerung der Verbreitung dieser Gase seien und äußerten Bedenken bezüglich der Einnahmenverluste für die regulierten Gasfernleitungsnetzbetreiber und des damit verbundenen potenziellen Preisanstiegs bei fossilem Gas für die Endverbraucher.

Die Ministerinnen und Minister werden in diesem Zusammenhang ersucht, Überlegungen zu den folgenden Optionen anzustellen:

- a) *Unterscheidung zwischen Nachlässen für erneuerbare und CO₂-arme Gase, d. h. Nachlässe in unterschiedlicher Höhe für erneuerbare und für CO₂-arme Gase.*
- b) *Keine Anwendung von Tarifnachlässen an allen Kopplungspunkten, einschließlich Einspeise- und Ausspeisepunkten zu Drittländern, während die Mitgliedstaaten Nachlässe an den Einspeisepunkten aus Erzeugungsanlagen für erneuerbare und CO₂-arme Gase und an den Einspeise- und Ausspeisepunkten zu Speicheranlagen anwenden.*
- c) *Keine Anwendung obligatorischer Nachlässe für erneuerbare und CO₂-arme Gase, d. h. der Volltarif ist für die Beförderung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen zu zahlen.*

¹ Gemäß Artikel 16 der Verordnung wird ein Tarifnachlass von 75 % auf die Einspeisepunkte aus Erzeugungsanlagen für erneuerbare und CO₂-arme Gase und ein Nachlass von 75 % auf die Fernleitungstarife zu und von Gaspeichern im Erdgasnetz angewandt. Ein Tarifnachlass von 100 % gilt für alle Kopplungspunkte für erneuerbare und CO₂-arme Gase im Erdgasnetz.

3. Beimischungen

Die Verordnung verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber dazu, ab dem 1. Oktober 2025 Wasserstoffbeimischungen von bis zu 5 % an Kopplungspunkten zwischen EU-Mitgliedstaaten zu akzeptieren (*Artikel 20 der Verordnung*). Sollten Unterschiede bei den Beimischungspraktiken zu Beschränkungen der grenzüberschreitenden Flüsse führen, so gilt das Verfahren der grenzüberschreitenden Koordinierung in Bezug auf die Gasqualität (*Artikel 19 der Verordnung*). Einige Mitgliedstaaten wünschen keine Wasserstoffbeimischungen in ihren heimischen Erdgasnetzen und würden die Beförderung und Verwendung von reinem Wasserstoff bevorzugen. Andere würden eine Verlängerung der Umsetzungsfrist und eine Verringerung der Höchstmenge für Beimischungen bevorzugen, um hohe Kosten zu vermeiden und mögliche Risiken zu begrenzen.

Die Ministerinnen und Minister werden daher ersucht, Überlegungen zu den folgenden Optionen anzustellen:

- a) Änderung der Höchstmenge für Beimischungen an Kopplungspunkten zu [X] %.
- b) Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Höchstmenge für Beimischungen an Kopplungspunkten bis zum 1. Oktober [X].
- c) Keine Festlegung einer harmonisierten Höchstmenge für Beimischungen, d. h. aneinander angrenzende Mitgliedstaaten und Fernleitungsnetzbetreiber können die Höchstmengen für Beimischungen an Kopplungspunkten bilateral vereinbaren.